S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 29.08.2016

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 37.11.05
Zuständig: Herr Kiewitz
Telefon/Durchwahl: 56

-

SHGT - info - intern Nr. 139/16

Feuerwehrkameradschaftskassen:

Hinweise zur Umsetzung des neuen Rechtsrahmens

- Außerordentliche Mitgliederversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren nicht erforderlich / Sondervermögen muss nicht im Haushaltsplan 2017 ausgewiesen werden -

Mit Info-intern Nr. 98/16 hat die Geschäftsstelle des SHGT zuletzt über die Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung informiert. Der Gesetzentwurf wurde zwischenzeitlich am 28. Juli 2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (S. 552). Das Anhörungsverfahren zum Entwurf der Mustersatzung ist diese Woche abgeschlossen worden. Das Innenministerium beabsichtigt eine Veröffentlichung der Mustersatzung im September 2016; spätestens im Oktober 2016.

Wie bereits angekündigt, hat die Arbeitsgruppe des Landesfeuerwehrverbandes, an der auch Vertreter der kommunalen Landesverbände und des Innenministeriums beteiligt sind, erneut getagt, um einen Handlungsleitfaden zum Umgang mit den Kameradschaftskassen zu erstellen. Zum weiteren Verfahren ist vorgesehen, dass der Handlungsleitfaden im Herbst 2016 vom Landesfeuerwehrverband mit einem Muster-Einnahme- und Ausgabeplan auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes zum Herunterladen bereitgestellt wird. Er soll zukünftig fortgeschrieben werden und als Download in der jeweils aktuellsten Fassung zur Verfügung stehen. Über die Veröffentlichung wird die Geschäftsstelle zu gegebener Zeit informieren.

Im Folgenden möchten wir zwei praktische Hinweise geben, die die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens betreffen. In der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe am 25. August 2016 wurde klargestellt, dass es im Hinblick auf den in § 2a Abs. 3 BrSchG vorgesehenen Beschluss der Mitgliederversammlung über den Einnahme- und Ausgabeplan regelmäßig nicht erforderlich sein dürfte, für die Freiwilligen Feuerwehren

Bankverbindung: • Förde Sparkasse • Kto.: 17 33 85 • BLZ.: 210 501 70
IBAN DE71 2105 0170 0000 1733 85 – BIC NOLADE21KIE

außerordentliche Mitgliederversammlungen im Herbst 2016 durchzuführen, um den Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Ausreichend ist ein Beschluss in den üblicherweise zu Beginn des Jahres angesetzten Versammlungen. Diesbzgl. haben uns in der Geschäftsstelle bereits erste Nachfragen erreicht. In diesem Zusammenhang ist auf § 6 Absatz 2 der Mustersatzung hinzuweisen, der Regelungen für eine vorläufige Haushaltsführung vorsieht. Für den Fall, dass eine vorläufige Haushaltsführung für die Realisierung von Veranstaltungen am Anfang eines Jahres (bis zur regulären Jahreshauptversammlung und zum Beschluss durch die Gemeindevertretung) hinderlich sein sollte, weisen wir darauf hin, dass auch eine einberufene Mitgliederversammlung außerhalb der Jahreshauptversammlung – etwa am Rande einer Feuerwehrübung – rechtzeitig den vom Wehrvorstand erarbeiteten Einnahme- und Ausgabeplan beschließen kann.

Weiterhin möchten wir in Abstimmung mit dem Innenministerium darüber informieren, dass im Vorbericht des Haushaltsplans 2017 lediglich erforderlich ist, die entsprechenden Sondervermögen mit den bis dahin vorliegenden Informationen in den entsprechenden Übersichten aufzuführen. Des Weiteren wird auf § 1 Absatz 3 Satz 2 GemHVO-Doppik bzw. § 2 Absatz 3 Satz 2 GemHVO-Kameral hingewiesen. Demnach sind die in der Regel noch nicht vorliegenden Einnahme- und Ausgabeplanungen sowie Einnahme- und Ausgaberechnungen, nach deren Erstellung jeweils erst dem nächsten Nachtragshaushalt oder dem Haushaltsplan des nächsten Jahres beizufügen. Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Herbst 2016 regelmäßig entbehrlich. Verzögerungen bei der Aufstellung der Haushalte durch die Gemeinden ergeben sich folglich ebenfalls nicht.

- Ende info - intern Nr. 139/16 -